

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 25	Ausgegeben in Lüdenscheid am 20.06.2018	Jahrgang 2018
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

13.06.2018	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden	Einladung zur Sitzung des Sparkassenzweckverbandes am 28.06.2018.....412
04.06.2018	Märkischer Kreis	Umweltverträglichkeitsprüfung - Firma Lenne Energie GmbH aus Plettenberg.....413
12.06.2018	Stadt Iserlohn	Teileinziehung einer Straße.....414
12.06.2018	Stadt Lüdenscheid	Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen.....415

Einladung

Hiermit lade ich zur Sitzung des **Sparkassenzweckverbandes** der Städte Hemer und Menden ein.

Die Sitzung findet statt am

28.06.2018, um 17.00 Uhr,

**in der „Sparkassette“ der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden,
Papenhausenstr. 15,
58706 Menden.**

Menden, 13.06.2018

gez. Martin Wächter
Bürgermeister der Stadt Menden
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Tagesordnung	
	I. Öffentliche Sitzung
1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
2.	Bericht über die geschäftliche Entwicklung im Jahr 2017
3.	Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 und Entlastung der Sparkassenorgane
4.	Verwendung des Jahresüberschusses für die Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden
5.	Genehmigung der Wiederbestellung des Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden
6.	Genehmigung der Wiederbestellung eines Vorstandsmitgliedes der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden
7.	Einhaltung der Empfehlungen des Corporate Governance Kodex für Sparkassen in NRW
8.	Verschiedenes

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Lenne Energie GmbH, Lindenallee 5, 58840 Plettenberg, beantragt

- gem. §§ 4, 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) in Verbindung mit
- der Ziffer 1.2.2.2 des Anhangs I der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit einem Blockheizkraftwerk mit einer Kapazität von > 1 Megawatt bis < 10 Megawatt (Nr. 1.2.2.2 Anhang 1 der 4. BImSchV), Gemarkung Eiringhausen, Flur 22, Flurstück 61.

Prüfung der UVP-Pflicht

Für das Vorhaben wurde gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Prüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.**Begründung**

Die Biogasanlage ist nicht in Anlage 1 zum UVPG aufgeführt und unterliegt damit nicht der UVP-Pflicht. Das geplante Blockheizkraftwerk ist in Anlage 1 zum UVPG unter der laufenden Nr. 1.2.2.2 gelistet und unterliegt somit einer standortbezogenen Vorprüfung im Einzelfall.

Es wurde dementsprechend eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt.

In der ersten Stufe der Prüfung ist die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes zu betrachten. Die Prüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

- Es sind folgende geschützte Gebiete gem. Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorhanden:
 - 2.3.4,
 - 2.3.7,
 - 2.3.8 sowie
 - 2.3.11.
- Die Belastbarkeit dieser Gebiete ist als hoch oder sehr hoch anzusehen.

Im Ergebnis der ersten Stufe der Prüfung ist somit festzuhalten, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. § 7 Abs. 2 UVPG vorliegen.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Lüdenscheid, 04.06.2018
MÄRKISCHER KREIS
Der Landrat
Untere Immissionsschutzbehörde
Im Auftrag

TÜCH

Bekanntmachung der Teileinziehung einer Straße

Der Eigentümer des Grundstücks Kluse 1/Westertor 7 möchte einen Aufzug an das bestehende Gebäude anbauen. Die gewidmete Fläche ist im Bebauungsplan Nummer 156 nicht als Verkehrsfläche festgesetzt. Auf der Fläche sind derzeit ein Aufgang zum Gebäude und ein Beet angelegt. Die weitere Planung in diesem Bereich ist durch die Teileinziehung nicht beeinträchtigt.

Die Absicht zur Teileinziehung wurde gemäß § 7 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) am 28.02.2018 bekannt gemacht. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Teileinziehung wird hiermit gemäß § 7 StrWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Die Einziehung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Übersichtsplan kann im Bereich Stadtbauwesen, Abteilung Beiträge und Gebühren, Rathaus II, Werner-Jacobi-Platz 12, Zimmer 127, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Teileinziehung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg einzureichen oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss in einer elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.06.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

STADT ISERLOHN
Iserlohn, 12.06.2018

Dr. Peter Paul Ahrens
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen

Gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) wird hiermit

- **die Straße „Jürgen-Dietrich-Weg“**

(Gemarkung Lüdenscheid Stadt, Flur 42, Flurstücke 345, 349)

als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die betroffene Fläche ist nachstehend abgebildet:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich, mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV), jeweils in der aktuell geltenden Fassung, eingereicht werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Lüdenscheid, 12.06.2018

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.